

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-grenzueberschreitende-betriebsaufspaltung.html>

 21.02.2019

Unternehmensteuer

BFH: Grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung

Welche Grundsätze der Betriebsaufspaltung gelten in grenzüberschreitenden Sachverhalten? Das BMF wird in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Fragestellung

Ist bei Überlassung einer im Ausland belegenen wesentlichen Betriebsgrundlage durch ein inländisches Besitzunternehmen an eine ausländische Betriebsgesellschaft eine grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung anzunehmen?

Meinungsstand

Nach überwiegender Ansicht in der Rechtsprechung der Finanzgerichte und der Literatur sind die Grundsätze der Betriebsaufspaltung auch in grenzüberschreitenden Sachverhalten anzuwenden (z.B. Hessisches FG, Urteil vom 26.03.2015, 10 K 2347/09). Nach anderer Ansicht soll hingegen von einer grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung nur dann auszugehen sein, wenn sie sich auf das inländische Steueraufkommen auswirkt. Schließlich wird eine grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung auch generell abgelehnt, weil es den Regelungen der DBA widerspräche, wenn ausländische Vermietungseinkünfte zu gewerblichen umqualifiziert würden.

Überlegungen des BFH

Der BFH resümiert, dass eine Entscheidung über den vorgenannten Meinungsstreit davon abhängen könnte, ob die Grundsätze der Betriebsaufspaltung nur in Fällen der "Missbrauchsvermeidung" und damit nur dann einschlägig sind, wenn ansonsten das (inländische) Steueraufkommen geschmälert würde. Dabei könne sich insoweit eine fallgruppenbezogene Unterscheidung anbieten, als zwischen DBA- und Nicht-DBA-Fällen unterschieden werde.

Vorinstanz

Finanzgericht Köln, Urteil vom 31.08.2016, 10K 3550/14, BFH-anhängig: I R 72/16, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Beschluss vom 16.01.2019, [I R 72/16](#)

Weitere Fundstellen

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 26.03.2015, 10 K 2347/09, EFG 2015, S. 1454, rechtskräftig

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde

empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.